



Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Halle (Saale) eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt der Verein den Namen

Kindertagespflege Halle (Saale) e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist:

1. die Volks- und Berufsbildung

Die Zwecke werden wie folgt verwirklicht:

- a) Zusammenschluss der Kindertagespflegepersonen der Stadt Halle (Saale) unter einem Dachverband, um sich zu organisieren und gemeinsam als Verein mit dem Jugendamt der Stadt zusammen zu arbeiten
- b) Die Kindertagespflege der Stadt Halle (Saale) soll in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt weiterentwickelt und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Ziel ist eine qualifizierte Betreuung von Kindern durch Tageseltern. Dies wird erreicht durch praxisvorbereitende und -begleitende Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern.

- c) Unterstützung von Eltern und alleinerziehenden Müttern/Vätern bei der Betreuung ihrer Kinder durch Beratungsangebote und Herausgabe von Informationsmaterial.
- d) Öffentlichkeitsarbeit, um die Bedeutung einer qualitativen Kinderbetreuung im Bewusstsein der Allgemeinheit zu festigen.
- e) Angebot von verschiedenen Gesprächsgruppen, in denen Eltern und Kindertagespflegepersonen sich über ihre Erfahrungen und Probleme austauschen können.
- f) Bildung und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen und Eltern durch die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge und Publikationen.
- g) Beratung, Unterstützung und Begleitung auch für Unternehmen zur Schaffung von Betreuungsverhältnissen durch Bereitstellung von Informationsmaterial, persönlicher Beratungen, Internethomepage und öffentlichen Sprechstunden.
- h) Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet der Kinderbetreuung tätigen Verbänden, Institutionen und Verbänden.
- i) Das Wohl des Kindes steht in allen Formen im Handlungsmittelpunkt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und später aus Zuschüssen der öffentlichen Hand. Der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII wird gemäß der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) nach einem Jahr Verbandsarbeit gestellt.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb eines Monats entscheiden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein (oder Auflösung). Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat (nach Postzugang) nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
5. Vorstandsmitglieder können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Es besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Diese Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
7. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Es werden keine bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.
8. Sämtliches Material, das ausschließlich an Vereinsmitglieder abgegeben wird, darf nicht an Dritte ohne Rücksprache mit dem Vorstand weitergegeben werden.

§ 5

Haftpflichtversicherung

Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung ab. Die Kosten werden auf seine Mitglieder umgelegt.

§ 6

Die Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer/in. Der erweiterte Vorstand kann ein bis zwei Mitglieder umfassen und bestehend Schriftführer/in und Beisitzer/in.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand kann während der Amtsperiode vorzeitig mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der durch sämtliche Mitglieder repräsentierten Stimmen abgewählt werden.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Weisungen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere die satzungsmäßigen Ziele des Vereins aktiv zu verfolgen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. In besonderen Fällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung/Tätigkeitsvergütung festgesetzt werden. Daneben besteht der Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen materiellen Aufwendungen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des/der 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sein. Der Vorstand soll keine Beschlüsse über Ausgaben ohne Anhörung des Kassenführers fassen.
8. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich statt.
9. Der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in benennt für jede Vorstandssitzung einen Protokollführer, der eine Niederschrift über die Sitzung anzufertigen hat. Diese ist von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.
5. Das Stimmrecht kann persönlich oder schriftlich ausgeübt werden. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe oder eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit oder Enthaltungen gelten als Ablehnung.
7. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.
8. Eine geheime Abstimmung wird auf Antrag eines Mitgliedes durchgeführt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der/die Schriftführerin Protokoll. Dieses ist von ihm/ihr und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Verabschiedung der Wahlordnung
- b) Wahl des Vorstandes und des/der Vorsitzenden
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- d) Beschlussfassung der Beitragsordnung und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Fördermitgliedsbeitrages und genaue Zahlungsweise
- e) Beschlussfassung und Stellungnahme zu allen Fragen von wesentlicher Beratung
- f) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den

Kinderschutzbund Halle (Saale)

der das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Vor der Übergabe des Vermögens ist das Finanzamt zu hören.

Halle (Saale), den

Unterschriften: